

# MUSTERBRIEF: WIDERSPRUCH GEGEN PREISERHÖHUNG VON EXTRA ENERGIE GMBH

Mit den Marken Prioenergie, HitEnergie, ExtraGrün)

---

Absender:  
Michaela Muster  
Musterweg 1  
99999 Musterstadt

An:  
Extra Energie GmbH  
Mittelstraße 11-13  
40789 Monheim am Rhein

(Datum eintragen)

## Rückforderung eines anteiligen Paketpreises

Kunden-Nr. / Vertragsnr.: (falls Ihnen eine bekannt ist, bitte hier eintragen; sonst löschen)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrem Schreiben vom ... (Datum eintragen) kündigten Sie zum ... (Datum eintragen) eine Preiserhöhung trotz Preisgarantie an. Sie begründeten die angekündigte Preiserhöhung damit, dass Ihre Beschaffungskosten gestiegen seien. Sie behaupteten in Ihrem Schreiben, dass die Kostensteigerungen am Beschaffungsmarkt zu einer Störung der Geschäftsgrundlage geführt habe und daher eine Preiserhöhung möglich sei.

Darüber hinaus stellen gestiegene Beschaffungskosten auch keine Störung der Geschäftsgrundlage dar, da Beschaffungskosten grundsätzlich in Ihrem unternehmerischen Risikobereich fallen. Zusätzlich haben Sie dieses Risiko durch die Preisgarantie vertraglich übernommen. Sie können sich daher nicht auf den Wegfall der Geschäftsgrundlage berufen.

Auch das OLG Düsseldorf stellt mit Urteil vom 23.03.2023 (Az. I-20 U 318/22) eindeutig fest, dass diese einseitige Preiserhöhung und eine darauf gestützte Rechnung „rechtswidrig“ ist. Das OLG Düsseldorf führt dazu aus, dass Sie sich für eine Preiserhöhung während einer Preisgarantie nicht auf die Vorschrift des § 313 BGB berufen können, weil der Gesetzgeber die Folgen des Preisanstieges auf dem Gas- und auf dem Strommarkt „umfassend spezialgesetzlich geregelt hat und weiterhin regelt“.

„Grundsätzlich ist eine Vertragsanpassung wegen Störung der Geschäftsgrundlage nach § 313 BGB nicht möglich, wenn der Gesetzgeber das Risiko einer Vertragsstörung erkannt und zur Lösung der Problematik eine speziellere gesetzliche Vorschrift geschaffen hat“, erläutert das OLG und erteilt Ihrer Preiserhöhung eine klare Absage.

Aber selbst wenn die Vorschrift anwendbar gewesen wäre, stellt das OLG Düsseldorf eindeutig klar,

dann hätte sich aus § 313 BGB „*ein einseitiges Recht einer Vertragspartei zur Änderung der Bedingungen nicht entnehmen*“ lassen. Vielmehr hätte dann zunächst „*eine einvernehmliche Lösung*“ mit den Kund:innen versucht werden müssen. Wäre der Versuch der Einigung erfolglos geblieben, dann hätte auf dem Klageweg eine Anpassung erfolgen können, erklärt das Gericht, oder – wenn unzumutbar -, dann wäre die Kündigung des Vertragsverhältnisses möglich gewesen.

Im Ergebnis bedeutet das, dass die Norm auf die Sie sich bei der Preiserhöhung während der Preisgarantie berufen, gar nicht anwendbar war. Und wenn sie anwendbar gewesen wäre, dann hätte sie nicht zu der Rechtsfolge geführt, dass Sie einfach einseitig die Preise hätten ändern dürfen. Ich halte Ihre angekündigte Preiserhöhung daher für unwirksam und weise diese zurück. Ich fordere Sie auf, mich zu den vertraglich vereinbarten Preiskonditionen weiter zu beliefern bzw. die Rechnung entsprechend zu korrigieren.

Darüber hinaus weise ich rein vorsorglich darauf hin, dass Sie auch nicht die vertraglich vereinbarte Ankündigungsfrist für Preiserhöhungen eingehalten haben.

Des Weiteren stelle ich ausdrücklich fest, dass der Widerspruch gegen die von Ihnen angekündigte Preiserhöhung keine Kündigung des Vertragsverhältnisses ist. Ich behalte mir vor, gegebenenfalls ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie und/oder weitere rechtliche Schritte einzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

*(Name, Unterschrift)*

Stand: November 2023

## So verwenden Sie diesen Musterbrief

1. Kopieren Sie den Text in ein Textverarbeitungsprogramm (Microsoft Word, Open Office, etc.).
2. Ergänzen Sie ihn mit Ihren Absenderangaben, der Anschrift des Unternehmens, an den der Musterbrief gehen soll, sowie mit den sonstigen erforderlichen Angaben und löschen Sie die kursiven Platzhalter.
3. Schicken Sie diesen Brief per Fax mit sogenanntem qualifizierten Sendebericht (der Statusbericht zeigt eine verkleinerte Ansicht der 1. Faxseite) oder per Post (Einwurfeinschreiben!) an das Unternehmen / den Anbieter.  
  
Bitte senden Sie den Brief nicht an die Verbraucherzentrale.